

VEREINBARUNG

ZWECKVERBAND SOZIALE DIENSTE BEZIRK USTER

1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck

Art. 1	Bestand	3
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Mitgliedschaft	3
Art. 5	Weitere Gemeinden	3

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6	Organe	4
Art. 7	Amtsdauer	4
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	4
Art. 9	Bekanntmachung	4

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 10	Rechte der Stimmberechtigten	5
---------	------------------------------	---

2.2.2 Initiative

Art. 11	Gegenstand	5
Art. 12	Zustandekommen	5
Art. 13	Einreichung	5

2.2.3 Referendum

Art. 14	Obligatorisches Referendum	5
Art. 15	Fakultatives Referendum	6
Art. 16	Ausschluss des Referendums	6
Art. 17	Verfahren	7

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 18	Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 19	Beschlussfassung	7

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 20	Zusammensetzung und Konstituierung	8
Art. 21	Einberufung und Öffentlichkeit der Verhandlungen	8
Art. 22	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	8
Art. 23	Geschäftsführung	9
Art. 24	Aufgaben	9
Art. 25	Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung	10

2.5	Der Vorstand	
	Art. 26	Zusammensetzung und Wahl 10
	Art. 27	Geschäftsführung 10
	Art. 28	Aufgaben 10
	Art. 29	Aufgabendelegation 11
	Art. 30	Finanzkompetenzen des Vorstandes 11
2.6	Rechnungsprüfungskommission	
	Art. 31	Zusammensetzung 12
	Art. 32	Aufgaben 12
3.	Personal und Arbeitsvergaben	
	Art. 33	Anstellungsbedingungen 12
	Art. 34	Öffentliches Beschaffungswesen 12
4.	Rechnungswesen und Verbandshaushalt	
	Art. 35	Rechnungswesen 13
	Art. 36	Rechnungsabschluss und Voranschlag 13
	Art. 37	Form der Kreditbewilligung 13
	Art. 38	Finanzierung und Kostenteiler 13
	Art. 39	Haftung 14
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	
	Art. 40	Aufsicht 14
	Art. 41	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten 14
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	
	Art. 42	Austritt 14
	Art. 43	Auflösung des Verbandes 14
7.	Schlussbestimmungen	
	Art. 44	Inkraftsetzung 15

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Volketswil und Wangen-Brüttisellen bilden unter der Bezeichnung Soziale Dienste Bezirk Uster auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort der Verwaltung.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen in den Bereichen der Sozialhilfe, der Suchthilfe und des zivilrechtlichen Vormundschafts- und Erwachsenenschutzrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

Der Verband betreibt als Kernangebot Einrichtungen für die Führung von vormundschaftsrechtlichen Mandaten für Erwachsene sowie zur sozialen Integration gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz und zur Behandlung von Personen mit Alkohol- und anderen Suchtproblemen.

Der Verband bietet als Zusatzangebote Dienstleistungen an im Bereich der persönlichen Hilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz. Ausgenommen davon sind Aufgaben im Bereich des Kindesschutzes.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 3, Abs. 2 in Anspruch. Die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen und Angebote gemäss Art. 3, Abs. 3 und 4 ist frei wählbar.

Art. 5 Weitere Gemeinden

Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden.

Sie haben ferner die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarung für einzelne Teilgebiete die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Vorstand
5. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes und der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 10 Rechte der Stimmberechtigten

Die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Ihnen stehen das Initiativrecht sowie das obligatorische und das fakultative Referendumsrecht zu.

2.2.2 Initiative

Art. 11 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Verbandsvereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Referendum

Art. 14 Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum unterstehen Ausgaben des Zweckverbandes von mehr als Fr. 1 Mio. für einmalige und von mehr als Fr. 200'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Art. 15 Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen der Verbandsorgane;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung bis zu den Beträgen gemäss Art. 25 sowie Beschlüsse der Gemeindeorgane gemäss Art. 18, Ziff. 5;
6. ablehnende Beschlüsse;
7. Anträge an die Verbandsgemeinden;
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

Die Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Art. 17 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Gemeindevorsteherschaft, welche die Abstimmung leitet.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt.

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden sind vorbehalten:

1. Änderung der Verbandsvereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes;
2. die Übernahme zusätzlicher Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 3, Abs. 4;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
5. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, soweit sie die Kompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 14.
6. weitere Geschäfte, welche die Delegiertenversammlung aus besonderen Gründen der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden unterstellt.

Art. 19 Beschlussfassung

Änderungen der Verbandsvereinbarung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Verbandsgemeinden mit weniger als 10'000 Einwohner bestimmen je 1 Delegierten, die übrigen Gemeinden je 2 Delegierte für eine Amtsdauer. Für den Verhinderungsfall sind Ersatzdelegierte zu bezeichnen.

Die Regionale Jugendkommission delegiert einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung.

Das Präsidium und das Vizepräsidium werden aus dem Kreis der Delegierten durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 21 Einberufung und Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums, durch Vertagungsbeschluss, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen.

Die Verhandlungsgegenstände sind, dringliche Fälle vorbehalten, den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände anzuzeigen und öffentlich bekannt zu geben. Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Gemeindevertreter anwesend sind.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu allen traktandierten Geschäften Antrag stellen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit.

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin der Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung führen der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbandes gemeinsam.

Im übrigen gelten für die Geschäftsführung und die Verfahrensvorschriften der Delegiertenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 24 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. Die Genehmigung von vertraglichen Vereinbarungen mit Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, über die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Verbandes;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandsvorstandes zu Initiativen;
4. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten / der Präsidentin des Vorstandes;
5. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
6. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes und der Dienste des Verbandes;
7. die Beschlussfassung über die Schaffung neuer Dienste und Einrichtungen im Rahmen des Verbandszwecks sowie über deren Aufhebung;
8. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
9. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Zweckverbandes und seiner Dienste.
11. Die Aufnahme weiterer Gemeinden, sofern die Stellung der bisherigen Verbandsgemeinden dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird und dadurch keine Änderungen der Verbandsvereinbarung ausgelöst werden.

Art. 25 Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsgemeinden und soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Sie beschliesst im Rahmen des Voranschlages oder durch separaten Beschluss über folgende Ausgaben:

1. neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall , jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 200'000.00 pro Jahr.
2. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 150'000.00 pro Jahr.

Ausgaben, welche die vorstehenden Beträge überschreiten, sind den Verbandsgemeinden bzw. dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 14 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

2.5 Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus der gleichen Verbandsgemeinde gewählt werden.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 27 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin gemeinsam.

Die Zeichnungsbefugnis für den Finanzverkehr des Verbandes regelt der Vorstand.

Im übrigen gelten für die Geschäftsführung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung sämtlicher Anträge an die Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse übergeordneter Organe mit dem Recht zum Abschluss von Verträgen und der Führung von Prozessen, soweit sie sich aus solchen Beschlüssen ergeben;
2. Laufende Beobachtung der sozialpolitischen Entwicklung in den Verbandsgemeinden;
3. Bedarfsorientierte Überprüfung und Entwicklung der Angebote und Einrichtungen des Zweckverbandes;
4. die Aufsicht über die Tätigkeit der Dienste und Einrichtungen des Zweckverbandes;
5. die Festsetzung der Stellenpläne für die Dienste und Einrichtungen des Zweckverbandes;
6. die Anstellung und Entlassung des Personals des Zweckverbandes unter Beachtung des geltenden Personalrechts für die Angestellten des Kantons Zürich;
7. die Festsetzung der Besoldungen für das Personal des Zweckverbandes;
8. die Vorbereitung des jährlichen Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung;
9. Verabschiedung der Jahresrechnung des Zweckverbandes zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung;
10. Genehmigung des Jahresberichts des Zweckverbandes und seiner Dienste und Weiterleitung an die Delegiertenversammlung;
11. die Berichterstattung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu Initiativen gemäss Art. 11 der Verbandsvereinbarung.

Art. 29 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Gegen Anordnungen dieser Mitglieder kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung die Überprüfung durch den Gesamtvorstand verlangt werden.

Art. 30 Finanzkompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung und soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind. Er beschliesst im Rahmen des Voranschlages oder durch separaten Beschluss:

1. neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.00 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 100'000.00 pro Jahr;
2. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 75'000.00 pro Jahr;
3. Ausgaben, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Vereinbarung, von besonderen Beschlüssen der Delegiertenversammlung, der Verbandsgemeinden, von gesetzlichen Vorschriften oder richterlichen Urteilen sind.

2.6 Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission wird die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde eingesetzt. Sie wird auf Amtsdauer der übrigen Verbandsorgane gewählt. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung angehören.

Art. 32 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission ergeben sich sinngemäss aus den einschlägigen kantonalen Vorschriften.

Zur Unterstützung und Ergänzung der Rechnungsprüfungskommission ist eine ausserstehende Revisionsstelle beizuziehen und mit entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Der Vorstand legt die an die Revisionsstelle zu übertragenden Aufgaben fest. Die vertragliche Vereinbarung mit der Revisionsstelle ist durch den Vorstand zu genehmigen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes, andernfalls gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Rechnungswesen und Verbandshaushalt

Art. 35 Rechnungsführung

Die Zweckverbandsrechnung ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich zu führen.

Art. 36 Rechnungsabschluss und Voranschlag

Die Verbandsrechnung mit Kostenverteiler ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Mai der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Voranschlag mit dem mutmasslichen Kostenverteiler ist jeweils bis 30. Juni durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung aufzustellen und nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 37 Form der Kreditbewilligung

Der Voranschlag des laufenden Betriebes wird unter Vorbehalt von Spezialbeschlüssen gemäss den Kreditkompetenzen der Verbandsorgane beschlossen.

Die Bewilligung von nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben oder Nachtragskrediten richtet sich nach den Befugnissen der Verbandsorgane.

Art. 38 Finanzierung und Kostenteiler

Die Verbandsgemeinden finanzieren den nicht durch Beiträge von Bund, Kanton und Dritter gedeckten Aufwandüberschuss nach folgendem Kostenteilschlüssel:

- ein Viertel gemäss Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahrs
- ein Viertel gemäss letztbekannter bereinigter absoluter Steuerkraft
- ein Zweitel gemäss dem Total der betreuten Klienten bzw. der Anzahl Belegungstage bei den Einrichtungen zur sozialen Integration im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Für neue Aufgaben oder Einrichtungen kann ein abweichender Kostenteiler festgelegt werden.

Mit Gemeinden, die nicht dem Verband angehören und im Rahmen eines Anschlussvertrages gemäss Art. 5, Abs. 2 Dienstleistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, kann eine abweichende Kostenbeteiligung vereinbart werden.

Art. 39 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Spezialgesetzliche Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

Eine Gemeinde kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

Der Präsident / die Präsidentin des Vorstands hat die übrigen Verbandsgemeinden innert 20 Tagen nach rechtskräftigem Austrittsbeschluss schriftlich darüber zu orientieren.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art. 43 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinde zu enthalten, welche nach dem Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahrs vor Auflösung des Verbandes berechnet werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkraftsetzung

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt diejenige über die Führung eines Zweckverbandes Soziale Dienste für Erwachsene im Bezirk Uster vom 2.9.1994, in Kraft seit 1.1.1995.

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

In Kraft gesetzt per 1. Januar 2010

Dübendorf, 1.1.2010

Für den Vorstand:

Esther Brunner
Präsidentin

Pascal Scattolin
Geschäftsleiter